



Nutzungsordnung für den Kreislehrgarten in Fürstenczell

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Eigentumsverhältnisse
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ausübung des Hausrechts
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Kreislehrgarten Fürstenczell dient als Schaugarten mit Lehrcharakter.
- (2) Der Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege Passau e.V. organisiert den pädagogischen Auftrag und beaufsichtigt den Unterhalt der Lehrgartenanlage. Hierzu gehören insbesondere Pflanz- und Pflegemaßnahmen, Instandsetzungsarbeiten, Schulungen, Vorträge in Theorie und Praxis, Führungen, sowie die Anlage kleiner Versuche als Schauobjekte.
- (3) Es sollen alle wesentlichen Gestaltungselemente für einen vielseitigen Hausgarten aufgezeigt werden.

§ 2 Eigentumsverhältnisse

- (1) Sämtliche Pflanzen und Gegenstände der Gestaltung sind Eigentum des Kreisverbands Passau.
- (2) Gemüse und Früchte, die im Nutzgarten herangezogen werden, sind Eigentum des Kreisverbandes. Mitnahme bedarf der vorherigen Genehmigung des dafür beauftragten Personenkreises.
- (3) Das gesamte bewegliche Inventar incl. der Gerätschaften, Maschinen und Materialien bleiben Eigentum des Kreisverbandes für Gartenkultur und Landespflege Passau e.V. Hierüber besteht das Mitnahmerecht für den Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege, soweit es vom Kreisverband eingebracht oder erworben wurde.



§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Der Kreislehrgarten ist für jeden Bürger unentgeltlich zugänglich.
- (2) Kinder unter 12 Jahren ist der Besuch des Gartens nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.
- (3) Jugendlichen ist ein Besuch nach 18:00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Nutzungsordnung.
- (5) Für die Teilnahme an Kursen und Führungen kann der Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege e.V. zur Deckung von Material-, Pflege- und Personalkosten eine angemessene Kostenbeteiligung erheben.

§ 4 Öffnungszeiten

- | | |
|---------------------------------------|---|
| (1) Geöffnet | ganzjährig |
| (2) Kurse, fachliche Veranstaltungen | ganzjährig, 08.00 - 22.00 Uhr |
| (3) Arbeitseinsätze | ganzjährig, 08.00 - 22.00 Uhr |
| (4) Führungen | 1. April - 31. Oktober, 09.00 – 20.00 Uhr |
| (5) Öffnungszeiten für Einzelbesucher | 1. April - 31. Oktober, 09.00 – 20.00 Uhr |

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kreislehrgartens sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Kreislehrgarten darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf dem Gelände des Kreislehrgartens ist verboten:
 - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen
 - gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden
 - Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 - in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen bzw. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
 - Materialien aller Art zu lagern
 - Pflanzen, Pflanzenteile sowie Kompost aus privatem Besitz im Kreislehrgarten zu entsorgen
 - sich im Kreislehrgarten im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
 - einjährige Pflanzen, Stauden, Gehölze, Gemüsepflanzen und deren Blüten, Samen oder Früchte abzuschneiden, zu beschädigen, auszugraben oder zu ernten



§ 6 Ausübung des Hausrechts

- (1) Beauftragte des Kreisverbandes haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten des Kreisverbandes sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, aus dem Kreislehrgarten zu verweisen.
- (3) Zuwiderhandlungen von Personen, die von außerhalb des Kreislehrgartens die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gelände gefährden oder Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/oder zivilrechtlich verfolgt.
- (4) Besucher des Kreislehrgartens, die sich den Anweisungen der Organisation widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 06. März 2018 in Kraft.

Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege Passau e.V.

gez. Josef Hirschenauer, 1. Vorsitzender